

Verhandlungsschrift

über die Sitzung des Gemeinderates am 06. Mai 2021
im großen Saal des Veranstaltungszentrums Fernitz

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Anwesende: Bürgermeister Robert Tulnik, 1. Vzbgm. DI Georg Thünauer BSc BSc,
Gemeindekassier Stefan Kurzmann, weiteres Vorstandsmitglied Dr. phil
Johann Berghold

und die Gemeinderäte Johann Franz, Franz Griebler, Roland Hösele,
Robert Kappel, Michael Kölly, Mag. iur. Dr. iur. Tino Kostner, Robert
Maitz, Ing. Stefan Maitz, Patrick Novotny, Ing. Michaela Reisinger,
Werner Skringer, Manuela Tulnik, Tanja Venier, Karin Wagner, Ing.
David Ziegler

Entschuldigt: 2. Vzbgm. Martina Luise und die Gemeinderäte DI (FH) Marco
Rozinski und Sajanna Pfeifenberger

Sämtliche Beschlüsse erfolgten mittels Handzeichen.

Die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzender: Bürgermeister Robert Tulnik

Tagesordnung:

- 1) Begrüßung und Eröffnung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Bericht des Bürgermeisters
- 3) Fragestunde
- 4) Feststellung der Genehmigung bzw. Beratung und Beschlussfassung über die
Genehmigung der Verhandlungsschrift des öffentlichen Teiles der
Gemeinderatssitzung vom 30. März 2021
- 5) Raumplanung:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der 1. Änderung im Örtlichen
Entwicklungskonzept 1.0, ÖEK 1.01 „Sachbereichskonzept Energie“ und Festlegung
der Auflagefrist
 - b) Beratung und Beschlussfassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Porr“
- 6) Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme von 2 Bürgschaften (Haftung als
Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB)
- 7) Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme eines Grundstücksteiles in das
öffentliche Gut der Gemeinde Fernitz-Mellach
- 8) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung von Richtlinien zur Förderung des
Musikschülerelternbeitrages für das Schuljahr 2020/2021
- 9) Beratung und Beschlussfassung über das Projekt „Kindergemeinderat“
- 10) Allfälliges

Ende der öffentlichen Sitzung

zu Pkt. 1) **Begrüßung und Eröffnung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und BesucherInnen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

zu Pkt. 2) **Bericht des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister berichtet von den Geschehnissen seit der letzten Gemeinderatssitzung am 30. März: Wir haben Ostern gehabt. Aufgrund der Neuauflage des FläWi gab und gibt es derzeit einen massiven Ansturm auf das Bauamt. Einige Bauverhandlungen und Besprechungen mit diversen Bauwerbern haben stattgefunden. Aufbauend auf den Beschlüssen der letzten Gemeinderatssitzung gab es diverse Vertragsunterzeichnungen. Es laufen Besprechungen hinsichtlich mehrerer Bebauungspläne. Um die Kindergartenplätze haben wir uns gekümmert.

Hinsichtlich der Heizungen der Objekte VS Mellach und FF Mellach wurde eine technische Erhebung durchgeführt. Beim Verbund gab es einen Termin wegen Energielabor und Ausbauplänen des Kraftwerkes Mellach in Richtung erneuerbare Energien.

Einige Telekommunikationsunternehmen haben angeklopft. Es gab eine Baubesprechung wegen einem Senderausbau am Tropbachweg sowie eine Anfrage wegen einer 5G-Sendermontage auf dem Gebäude der FF Fernitz, welche wir abgelehnt haben. Zweimal waren wir wegen Bauangelegenheiten beim Landesverwaltungsgericht.

Besprechungen mit dem Abwasserverband wegen der Hangwasserbecken haben stattgefunden sowie wegen der anstehenden Finanzierungen und dem Gebührenhaushalt. Der Einsatzstab für die Blackoutprävention hat zweimal getagt. Ein Informationsvideo zum Thema Blackoutprävention wurde mit Oliver Zeisberger produziert und veröffentlicht. Am Spielplatz in Dillach wurden drei Bäume gepflanzt.

Am 19. April wurde das Radwegkonzept präsentiert, welches sich zwei Jahre in Ausarbeitung befand. Zum Thema Sport: Die Fußballplätze wurden aerifiziert und gesandet und die Sanierung der Tennisanlage in Fernitz wurde gestartet.

Wie beim letzten Mal bereits berichtet wird an einem Bildungsentwicklungskonzept gearbeitet, wozu zwei Termine stattfanden und wird die Präsentation vor dem Gemeinderat noch vor dem Sommer möglich sein. Der große Frühjahrsputz wurde wieder ausgeschrieben und veranstaltet. In der GU Süd gab es eine Vorstandssitzung. In Fernitz und in Mellach hat eine Schulwegbegehung mit AUVA und KVS stattgefunden, nach welcher als Ergebnis eine Schulwegkarte an die Schulkinder bzw. verteilt werden kann. Volksschulkinder in Mellach hatten ihre Erstkommunion. Es gab eine Kontaktaufnahme mit Mag. Hofer/BBL wegen der Landesstraße von Kalsdorf bis Hausmannstätten. Mit Bgm. Kirchsteiger von Hausmannstätten wurde eine Besprechung wegen einer Verlängerung der ASZ Öffnungszeiten abgehalten. Der Vorschlag lautet für Mittwoch von 06.30 Uhr bis 12.00 Uhr, statt bisher bis 09.00 Uhr. Der Start der Fertigstellung der Waldstraße ist vorige Woche erfolgt. Die Gemeinde hat ein Dienst-E-Fahrrad angekauft, welches 1. Vizebgm. DI

Georg Thünauer und der Bürgermeister heute früh abgeholt haben. Die Errichtung von Ladepunkten im Zentrum für Fahrräder befindet sich in Vorbereitung.

Die Errichtung einer Wildblumenwiese in Mellach und einer Schmetterlingswiese in Fernitz hat mit den jeweiligen Volksschulkindern stattgefunden.

Im Rahmen der KEM GU-Süd fand eine Sitzung zur überregionalen Energieraumplanung statt. Der Energielehrpfad wurde bearbeitet und jetzt geht es um die Bewerbung für ein Sponsoring dieses Lehrpfades durch UnternehmerInnen für die es einen Folder mit der Preisliste gibt.

Kontrollierte Selbsttestungen wurden organisiert, welche dienstags, donnerstags und samstags im ehemaligen Gemeindeamtsgebäude stattfinden. Zwei Vorstandssitzungen wurden in der Zwischenzeit abgehalten.

zu Pkt. 3) **Fragestunde**

Gemeinderat Maitz fragt an, ob die Renovierung der Volksschule Mellach 2021 starten wird und ob es schon Angebote gibt, nachdem die Preise jetzt stark gestiegen sind und wie es hier mit der Finanzierung aussieht. Die Warmwasserleitungen sind bereits stark mitgenommen. Hat die Gemeinde den Gasvertrag bereits gekündigt?

Der Bürgermeister erläutert, dass es zwei technische Erhebungen zur Volksschule Mellach gibt und für das heurige Jahr die Umrüstung der Heizung geplant ist. Es gibt aber noch keine Ausschreibung oder Detailplanung für eine tiefergehende Sanierung. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Ausschreibung für eine Sanierung 2021 nicht ratsam, da die Kosten sicherlich erhöht sind. Für das Warmwasser wäre die Montage von Boilern unter den Waschbecken nach einer Prüfung durch ein technisches Büro die günstigste Variante, damit man die Warmwasserleitung abdrehen kann. Der Gasvertrag ist noch nicht gekündigt.

zu Pkt. 4) **Feststellung der Genehmigung bzw. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Verhandlungsschrift des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 30. März 2021**

Der Bürgermeister stellt fest, dass es gegen die Abfassung der Verhandlungsschrift des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung keine schriftlichen Einwände gibt und damit die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

zu Pkt. 5) **Raumplanung:**
a) Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der 1. Änderung im Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0, ÖEK 1.01 „Sachbereichskonzept Energie“ und Festlegung der Auflagefrist

Der Bürgermeister stellt die Raumplanerin der Gemeinde, Frau DI Vorstandlechner/Büro Malek Herbst, vor und übergibt das Wort an GR Ing. Ziegler, welcher den Sachverhalt erläutert. Der Prozess zum Sachbereichskonzept Energie wurde bereits vom ehemaligen Gemeinderat eingeleitet, war jedoch für die eben erst erfolgte Revision des Flächenwidmungsplanes zeitlich zu knapp, weshalb es jetzt diese Änderung gibt.

Es geht um einen Beitrag zur Klimawende und eine Reduktion der CO₂-Emissionen durch die Gemeinde im Rahmen der Raumplanung.

Der Bürgermeister übergibt das Wort an Frau DI Vorstandlechner, welche den Inhalt des Sachbereichskonzeptes Energie erläutert. Dieses umfasst eine Bestandsaufnahme und mögliche Schwerpunktsetzungen und muss als Voraussetzung für die Förderung durch das Land in das Örtliche Entwicklungskonzept eingepflegt werden:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach beschließt im Rahmen seiner Sitzung am **06.05.2021** die Absicht, die 1. Änderung im Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0 vorzunehmen.

Hierfür wird gemäß §24 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idgF ein Auflageverfahren durchgeführt.

BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG:

Mit dem gegenständlichen Änderungsverfahren sollen die wesentlichen Teile des „Sachbereichskonzeptes Energie“ in das Örtliche Entwicklungskonzept 1.0 der Gemeinde Fernitz-Mellach eingearbeitet werden.

VERFAHREN:

Da es sich um eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes handelt, welche sich auf das gesamte Gemeindegebiet bezieht, ist die gegenständliche Änderung gemäß §24 (1) StROG 2010 idgF. als Auflageverfahren durchzuführen.

Der Änderungsentwurf (Verordnungswortlaut, und Erläuterungsbericht), verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH zu Projekt-Nr. 2021/15, wird im Sinne des §24 (4) StROG 2010 idgF im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Die Auflagefrist beginnt am 17.05.2021 und endet am 12.07.2021.

Während dieser Auflagefrist hat jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen bzw. gegen die beabsichtigte Änderung Einspruch zu erheben. Die Einwendungen sind schriftlich und begründet beim Gemeindeamt einzubringen.

Die endgültige Beschlussfassung über diese Änderung wird nach Ablauf der Auflagefrist bzw. nach Beschlussfassung des Gemeinderates über die eventuellen Einwendungen erfolgen.

KUNDMACHUNG

ÖEK Änderung 1.01 „Sachbereichskonzept Energie“

Der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach hat im Rahmen seiner Sitzung am **06.05.2021** die Absicht beschlossen, die 1. Änderung im rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0 vorzunehmen.

Hierfür wird gemäß §24 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idgF ein Auflageverfahren durchgeführt.

BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG:

Mit dem gegenständlichen Änderungsverfahren sollen die wesentlichen Teile des „Sachbereichskonzeptes Energie“ in das Örtliche Entwicklungskonzept 1.0 der Gemeinde Fernitz-Mellach eingearbeitet werden.

VERFAHREN:

Da es sich um eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes handelt, welche sich auf das gesamte Gemeindegebiet bezieht, ist die gegenständliche Änderung gemäß §24 (1) StROG 2010 idgF. als Auflageverfahren durchzuführen.

Der Änderungsentwurf (Verordnungswortlaut, und Erläuterungsbericht), verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH zu Projekt-Nr. 2021/15, wird im Sinne des §24 (4) StROG 2010 idgF im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Die Auflagefrist beginnt am 17.05.2021 und endet am 12.07.2021.

Während dieser Auflagefrist hat jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen bzw. gegen die beabsichtigte Änderung Einspruch zu erheben. Die Einwendungen sind schriftlich und begründet beim Gemeindeamt einzubringen.

Die endgültige Beschlussfassung über diese Änderung wird nach Ablauf der Auflagefrist bzw. nach Beschlussfassung des Gemeinderates über die eventuellen Einwendungen erfolgen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende ÖEK Änderung 1.01 „Sachbereichskonzept Energie“ wie vorgetragen.

b) Beratung und Endbeschlussfassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Porr“

Der Bürgermeister übergibt das Wort an den Ausschussobmann GR Ing. Ziegler, welcher den vorliegenden Sachverhalt erläutert.

Der Bürgermeister übergibt das Wort an Frau DI Vorstandlechner, welche die Details erläutert.

ba) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Porr“

Seitens der Gemeinde Fernitz-Mellach ist beabsichtigt, die 1.Änderung des Bebauungsplanes „Porr“, erstellt von Malek Herbst Raumordnungs GmbH mit Projekt Nr. 2018/14, vorzunehmen.

Im Sinne des §40 (6) Z2 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz (StROG) 2010 idF LGBI 6/2020 wurden aus Gründen der Raschheit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit die Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden und daran angrenzenden Grundstücke sowie die zuständigen Abteilungen im Amt der Stmk. Landesregierung zum gegenständlichen Bebauungsplan angehört.

Im Zuge dieser Anhörung zum Entwurf des Bebauungsplanes langten folgende Stellungnahmen im Gemeindeamt ein, die wie folgt vom Gemeinderat behandelt werden:

1. **Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 – Bau- und Raumordnung, DI Strommer, Stempfergasse 7, 8010 Graz mit Schreiben vom 21.12.2020 zu GZ ABT13-299871/2020-4**

Seitens der Abteilung 13 werden nachfolgende Punkte vorgebracht:

- 1.1. Vorweg wird festgehalten, dass eine umfassende Beurteilung der Änderungen zur Stammfassung des Bebauungsplanes „Porr“ nicht möglich ist, da diese dem Amt der Stmk. Landesregierung derzeit nicht vorliegt.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Nachdem in der vorliegenden Einwendung der Abteilung 13 auf die damalige Verordnungsprüfung eingegangen wird (vgl. nachfolgenden Punkt), wird davon ausgegangen, dass die Stammfassung des Bebauungsplanes auch im Amt der Stmk. Landesregierung vorliegen muss. Selbstverständlich hätte die Abteilung 13 aber jederzeit um Übermittlung der Stammfassung des Bebauungsplanes, sowohl bei der Gemeinde Fernitz-Mellach als auch beim Örtlichen Raumplanungsbüro (Malek Herbst Raumordnungs GmbH), ersuchen können und wäre die Gemeinde dieser Anfrage gerne nachgekommen.

Da es sich um keinen Einwand handelt, wird dem Gemeinderat empfohlen, diesen Punkt zur Kenntnis zu nehmen.

Auf Antrag des Bürgermeisters nimmt der Gemeinderat diesen Punkt einstimmig zur Kenntnis.

- 1.2. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Zuge der Verordnungsprüfung der Stammfassung des Bebauungsplans „Porr“ mit der GZ: ABT13-10.10-F20/2013-133 am 15.10.2013 mitgeteilten Mängel (u.a. zu den aktuellen Festlegungen des §6 (2) u. (3)) im gegenständlichen Verfahren zur 1. Änderung ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Der Einwand zu §6 (2) betrifft den Terminus „Hochbauten“, welcher aus Sicht der Prüfbehörde gesetzlich nicht gedeckt ist. Es wird vorgeschlagen, den Absatz wie folgt zu ändern:

Bisherige Festlegung: *Die Bereiche innerhalb der Baugrenzlinien sind nur für die Errichtung von Hochbauten bestimmt.*

Geänderte Festlegung: *Die Hauptgebäude sind innerhalb der in der Plandarstellung festgelegten Baugrenzlinien zu errichten.*

Der Einwand zu §6 (3) bezieht sich auf die Ermöglichung von bewilligungsfreien Bauvorhaben außerhalb von Baugrenzlinien und steht aus Sicht der Prüfbehörde im Widerspruch zu den Inhalten des Rechtsplanes und den dort festgelegten Grün- und Verkehrsflächen.

Durch die nunmehrige Änderung des §6 (2) ergibt sich, dass Hauptgebäude nur innerhalb der Baugrenzlinien zulässig sind. Die gegenständliche Bestimmung lässt außerhalb der Baugrenzlinien weitere bauliche Anlagen, nämlich meldepflichtige Vorhaben gemäß §21

Stmk. BauG 1995 idgF zu. Dies betrifft grundsätzlich die sogenannten „kleineren baulichen Anlagen“ und steht aus Sicht der Gemeinde nicht im Widerspruch zum Rechtsplan.

Die Zulässigkeit von erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen (dürfen nur entlang der Landesstraße errichtet werden) und Carports (nur im Bereich der festgelegten Parkplätze) ist ohnedies klar definiert.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung zu §6 (2) stattzugeben und die v.a. Änderung vorzunehmen und der Einwendung zu §6 (3) nicht stattzugeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig der Einwendung zu §6 (2) stattzugeben sowie der Einwendung zu §6 (3) nicht stattzugeben.

- 1.3. In §3 Planungsgrundlagen, in §5 Bebauungsdichte, im Verordnungsplan sowie in den Erläuterungen ist bei sämtlichen Festlegungen bzw. Ersichtlichmachungen auf die Rechtslage des aktuellen Flächenwidmungsplanes 1.00 abzustellen. Die Unterlagen sind entsprechend zu überarbeiten bzw. zu aktualisieren.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Festlegungen des Flächenwidmungsplanes 1.00 für das nun südlich angrenzende Aufschließungsgebiet Nr. 8 hingewiesen, für das u.a. festgelegt wurde, dass die Anbindung an die Landesstraße über die bestehende Zufahrtstraße auf dem Gst. 487/1 zu erfolgen hat. Auch diesbezüglich ist eine Berücksichtigung im gegenständlichen Verfahren erforderlich.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die Anhörung der gegenständlichen Bebauungsplanänderung wurde vor Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes 1.0 gestartet und wurde aus diesem Grund auf die zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechtsgrundlagen, im gegenständlichen Fall die FWP-Änderung VF 0.06 „Riedisser“, abgestellt. Aufgrund nicht vorhandener und auch nicht möglicher Übergangsbestimmungen wird nunmehr auf die Rechtslage des FWP 1.0 abgestellt.

Aufgrund der 8 m breiten Erschließungsstraße entlang der südlichen Grundstücksgrenze zum angrenzenden Grundstück 485 ist grundsätzlich eine Erschließung über diese Erschließungsstraße möglich. Wie diese Erschließung künftig erfolgen wird, ist zivilrechtlich zu klären.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung hinsichtlich der bezug habenden Rechtsgrundlagen (Flächenwidmungsplan 1.0) stattzugeben und die v.a. Aktualisierungen und Ergänzungen vorzunehmen. Hinsichtlich der Einwendung betreffend das südlich angrenzende Aufschließungsgebiet wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung nicht stattzugeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Stattgabe der Einwendung hinsichtlich der bezug habenden Rechtsgrundlagen sowie die Nichtstattgabe der Einwendung betreffend das südlich angrenzende Aufschließungsgebiet.

- 1.4. In §4 (5) der Entwurfsunterlagen wird u.a. grundlegend festgelegt, dass die Breite der Erschließungsstraße(n) im gesamten Bereich mindestens 6m zu betragen hat. Dabei wurde im Ordnungsplan nördlich des Bebauungsareals 3 die Bemessung der Straßenbreite entgegen den weiteren Kotierungen an dieser inneren Erschließung von der Baugrenzlinie bis zur nördlichen Grundgrenze mit 6m kotiert, wobei ausschließlich in diesem Bereich die „Verrieselungsfläche“ mitberücksichtigt wurde. Hier ist daher die Übereinstimmung der Wortlaut- und Planfestlegungen zu prüfen und sind entsprechende Klarstellungen erforderlich.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Der gegenständliche Bereich war bisher als Freifläche festgelegt. Aufgrund der nunmehr geplanten Erschließungsstraße erfolgt sogar eine geringfügige Rücknahme der Baugrenzlinie Richtung Süden betreffend das Bebauungsareal 3. Für diesen Bereich wird nunmehr eine Ausnahme mit einer erforderlichen Breite von mindestens 5,5 m im Wortlaut geführt, da eine Begegnung zwischen zwei PKW auch bei einer Straßenbreite von knapp unter 6 m kein Problem darstellt.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung stattzugeben und die v.a. Ergänzungen vorzunehmen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Stattgabe der Einwendung und die angeführten Ergänzungen vorzunehmen.

- 1.5. Zu §7: Die im Bebauungsplanentwurf mit baugesetzlichem Mindestabstand mögliche 3-geschossige Bebauung auf dem Bebauungsareal 4 wird unter Berücksichtigung des nördlich angrenzenden ein- bis maximal zweigeschossigen Bestandes mit überwiegend Satteldächern und ohne Ausbildung eines Richtung Norden abgestuften Überganges in der Höhenentwicklung iVm dem öffentlichen Interesse des Flächenwidmungsplanes 1.00 „Gestaltungsvorgaben zur baulichen Entwicklung unter Berücksichtigung des Bestandes [...]“ beeinträchtigt.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die gegenständliche Erweiterung betreffend das Bebauungsareal 4 orientiert sich am südlichen Bestand der Bebauungsareale 1 und 2 und soll im siedlungspolitischen Interesse der Gemeinde fortgeführt werden. Entsprechend werden auch die übrigen Festlegungen hinsichtlich Gesamthöhe der Gebäude, Geschoßanzahl oder Dachlandschaft übernommen und nicht verändert oder angepasst.

In der FWP-Änderung VF 0.06 „Riedisser“ wurde die für das Grundstück 489/2 zum damaligen Zeitpunkt festgelegte max. Dichte von 0,3 auf 0,6 angehoben. Des Weiteren wurde im Zuge dieses Verfahrens eine Rückstufung in Aufschließungsgebiet vorgenommen, mit dem Ziel einer klaren Zuordnung und Integration in den bestehenden Bebauungsplan „Porr“. Hiermit sollte dem siedlungspolitischen Interesse einer weiterführenden Verdichtung und Stärkung des Siedlungsschwerpunktes Fernitz im gegenständlichen Bereich Rechnung getragen werden. Somit wurden die v.a. Ziele und Intentionen (zB Dichte und Geschoßigkeit) der Gemeinde bereits im Rahmen der

angeführten FWP-Änderung dokumentiert. Entgegenlautende Einwände wurden im Zuge dieser FWP-Änderung nicht vorgebracht.

Im öffentlichen Interesse erfolgt somit eine Verdichtung im gegenständlichen Bereich, welcher Teil des regionalen Siedlungsschwerpunktes gemäß REPRO Steirischer Zentralraum ist. Dies ist auch im Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0 dokumentiert, in welchem für den überörtlichen Siedlungsschwerpunkt u.a. die „Nachverdichtung“ als Ziel und Maßnahme definiert wurde.

Somit steht diese Nachverdichtung vollinhaltlich im Sinne eines sparsamen Bodenverbrauchs, einer effizienten Energieraumplanung mit guter Anbindung an den öffentlichen Verkehr sowie guter fußläufiger Erreichbarkeit zahlreicher öffentlicher und privatgewerblicher Einrichtungen.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung nicht stattzugeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Nichtstattgabe der Einwendung.

- 1.6. Zu §9: Im Flächenwidmungsplan 1.00 wurde für die nunmehrige Erweiterungsfläche u.a. das Aufschließungserfordernis „Lärmschutzmaßnahmen“ festgelegt, weshalb auf Grundlage der aktuellen Lärmbelastungen (siehe dazu auch Plandarstellung FWP 1.00) bereits auf Ebene der Bebauungsplanung ergänzende Festlegungen im Wortlaut sowie in den Erläuterungen erforderlich sind, um die Einhaltung der Planungsrichtwerte für Gebäude und wesentliche Freiflächen sicher zu stellen. Die gänzliche Verschiebung einer entsprechenden Prüfung – allenfalls auch für geplante Parkplätze in freier Aufstellung – auf nachfolgende Bauverfahren wird aus fachlicher Sicht abgelehnt. Hinsichtlich der baulichen Gestaltung allfälliger Lärmschutzmaßnahmen wird auf das „Baukulturelle Leitbild Steirischer Zentralraum, 2020“ hingewiesen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Zwischenzeitlich wurde eine schalltechnische Untersuchung für den gegenständlichen Bereich durchgeführt und eine entsprechende Stellungnahme des Verfassers (Ing. Thomas Peheim vom 26.04.2021) ausgearbeitet. Die Ergebnisse werden nunmehr in den Bebauungsplan eingearbeitet und die schalltechnische Stellungnahme auch als Planungsgrundlage und Beilage eingefügt.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung stattzugeben und die v.a. Ergänzungen vorzunehmen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Stattgabe der Einwendung und die Vornahme der angeführten Ergänzungen.

- 1.7. Im Zusammenhang mit der Errichtung von Carports ist der Begriff „gruppenweise“ (vgl. §10 (2) – Mindestanzahl?) nachvollziehbar zu definieren.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Grundsätzlich wird festgestellt, dass der beeinwendete Absatz in der gegenständlichen Bebauungsplanänderung nicht verändert wurde und auch kein Mangel im Zuge der

Verordnungsprüfung zur Stammfassung (2012) erhoben wurde. Aus raumordnungsrechtlicher Sicht ist dieser Absatz somit nicht Gegenstand der Änderung, sondern als rechtskonform anzusehen.

Um jedoch eventuellen Unklarheiten vorzubeugen, wird im Erläuterungsbericht der Begriff „gruppenweise“ mit der Ergänzung „mindestens 3 Parkplätze“ ergänzt.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung stattzugeben und die v.a. Änderung vorzunehmen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Stattgabe der Einwendung und die Vornahme der angeführten Änderungen.

- 1.8. Zudem ist die Anordnung in §11 (5), dass „heimische Baum- und Straucharten [...] zu bevorzugen sind“, durch eine verbindliche Festlegung im Sinne der angestrebten Zielsetzung zu ersetzen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Grundsätzliches siehe vorheriger Punkt.

Im Sinne der Einwendungen wird dennoch vorgeschlagen, den Absatz wie folgt zu ändern:

Bisherige Festlegung: *Allfällige Bepflanzungen sind naturnah und standortgerecht vorzunehmen; heimische Baum- und Straucharten, insbesondere Laubgehölze und Obstbäume, sind zu bevorzugen. Es dürfen nur niedrigwachsende Sorten verwendet werden. Die Errichtung von Thujenhecken ist nicht zulässig.*

Geänderte Festlegung: *Allfällige Bepflanzungen sind naturnah und ausschließlich mit heimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten vorzunehmen, wobei insbesondere Laubgehölze und Obstbäume zu bevorzugen sind. Es dürfen nur niedrigwachsende Sorten verwendet werden. Die Errichtung von Thujenhecken ist nicht zulässig.*

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung stattzugeben und die v.a. Änderung vorzunehmen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Stattgabe der Einwendung und die Vornahme der angeführten Änderungen.

- 1.9. Beim § 13 „Inkrafttreten“ ist auf die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes abzustellen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Es wird eine entsprechende Ergänzung im §13 geführt.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung stattzugeben und die v.a. Ergänzung vorzunehmen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Stattgabe der Einwendung und die Vornahme der angeführten Ergänzungen.

- 1.10. Hinweis: Die Errichtung von „Appartementhäusern“ (vgl. Lageplan vom 11.08.2020 im Anhang) ist entsprechend den Vorgaben des §30 (1) Z10 StROG nur in Ferienwohngebieten zulässig.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Der Gemeinde ist bewusst, dass die Errichtung von Appartementhäusern nur in Ferienwohngebieten zulässig ist und ist dies auch nicht vorgesehen. Hierbei handelt es sich um ein Objekt, in dem Wohnungen etabliert werden sollen und wurde im Lageplan offensichtlich ein falscher Terminus verwendet.

Da es sich nur um einen Hinweis handelt, wird dem Gemeinderat empfohlen, diesen zur Kenntnis zu nehmen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Kenntnisnahme.

2. **Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15 – Referat Bautechnik und Gestaltung, DI Trost, Landhausgasse 7, 8010 Graz mit Schreiben vom 21.12.2020 zu GZ ABT15-26043/2018-27**

Das neue Bebauungsareal 4 rückt im Norden und Westen unmittelbar an kleinteilige Einfamilienhausbebauung mit 1 Geschöß + Dachgeschöß heran, - die ggst. Festlegungen ermöglichen jedoch in Anlehnung an die südlichen Bestände eine Bebauung mit bis zu 3 Vollgeschößen. Aus fachlicher Sicht ist in diesem Übergangsbereich von verdichteter Bebauung im Süden zur Wohnbebauung geringer Dichte im Norden/Westen eine Reduktion der Höhenentwicklung auf 2 Geschöße erforderlich, um eine strukturelle Einfügung zu gewährleisten und negative Auswirkungen auf das Ortsbild hintanzuhalten.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die gegenständliche Erweiterung betreffend das Bebauungsareal 4 orientiert sich am südlichen Bestand der Bebauungsareale 1 und 2 und soll im siedlungspolitischen Interesse der Gemeinde fortgeführt werden. Entsprechend werden auch die übrigen Festlegungen hinsichtlich Gesamthöhe der Gebäude, Geschößanzahl oder Dachlandschaft übernommen und nicht verändert oder angepasst.

In der FWP-Änderung VF 0.06 „Riedisser“ wurde die für das Grundstück 489/2 zum damaligen Zeitpunkt festgelegte max. Dichte von 0,3 auf 0,6 angehoben. Des Weiteren wurde im Zuge dieses Verfahrens eine Rückstufung in Aufschließungsgebiet vorgenommen, mit dem Ziel einer klaren Zuordnung und Integration in den bestehenden Bebauungsplan „Porr“. Hiermit sollte dem siedlungspolitischen Interesse einer weiterführenden Verdichtung und Stärkung des Siedlungsschwerpunktes Fernitz im gegenständlichen Bereich Rechnung getragen werden. Somit wurden die v.a. Ziele und Intentionen (zB Dichte und Geschößigkeit) der Gemeinde bereits im Rahmen der

angeführten FWP-Änderung dokumentiert. Entgegenlautende Einwände wurden im Zuge dieser FWP-Änderung nicht vorgebracht.

Im öffentlichen Interesse erfolgt somit eine Verdichtung im gegenständlichen Bereich, welcher Teil des regionalen Siedlungsschwerpunktes gemäß REPRO Steirischer Zentralraum ist. Dies ist auch im Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0 dokumentiert, in welchem für den überörtlichen Siedlungsschwerpunkt u.a. die „Nachverdichtung“ als Ziel und Maßnahme definiert wurde.

Somit steht diese Nachverdichtung vollinhaltlich im Sinne eines sparsamen Bodenverbrauchs, einer effizienten Energieraumplanung mit guter Anbindung an den öffentlichen Verkehr sowie guter fußläufiger Erreichbarkeit zahlreicher öffentlicher und privatgewerblicher Einrichtungen.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung nicht stattzugeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Nichtstattgabe der Einwendung.

3. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik, Mag. Schopper, Landhausgasse 7, 8010 Graz mit Schreiben vom 18.12.2020 zu GZ ABT15-26043/2018-26

Den Ausführungen im Wortlaut und den Erläuterungen kann zugestimmt werden.

Für das geplante Wohnobjekt auf dem Bebauungsareal 4 ist die schallschutztechnische Vorgabe, dass im Bereich von Fenstern von Wohn- oder Schlafräumen die entsprechenden Planungsrichtwerte gem. ÖNORM S5021 (Beurteilungspegel WA 45dB, auch in den oberen Geschoßen) auch in der Nacht einzuhalten sind, um ein Offenhalten dieser Fenster über vernünftige Zeiträume zu ermöglichen. Sollten Fenster von Wohn- oder Schlafräumen n Lärmexposition geplant sein, müsste eine ausreichende Belüftung dieser Räume auch ohne Öffnen von straßenseitigen (Lärmschutz-) Fenster gesichert sein, zB über mechanische Belüftung oder straßenabgewandte Fenster in den selben Räumen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Zwischenzeitlich wurde eine schalltechnische Untersuchung für den gegenständlichen Bereich durchgeführt und eine entsprechende Stellungnahme des Verfassers (Ing. Thomas Peheim vom 26.04.2021) ausgearbeitet. Die Ergebnisse werden nunmehr in den Bebauungsplan eingearbeitet und die schalltechnische Stellungnahme auch als Planungsgrundlage und Beilage eingefügt.

Aufgrund der nunmehr vorliegenden schalltechnischen Stellungnahme und da seitens Herrn Mag. Schopper ohnedies kein Einwand vorgebracht wurde, wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Kenntnisnahme.

4. **Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 – Stabsstelle Personal, Organisation, Recht, BBL-Koordination, Dr. Autengruber, Stempfergasse 7, 8010 Graz mit Schreiben vom 18.12.2020 zu GZ ABT16-39158/2020-4**

Seitens der Abteilung 16 wird eine Chronologie der bestehenden Zufahrtsrechte für die im gegenständlichen Bebauungsplan betroffenen Grundstücke wiedergegeben, aber formal kein konkreter Einwand erhoben.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Aus dem gegenständlichen Schreiben der Abteilung 16 ist keine Einwendung ableitbar, zumal die Zufahrtsrechte gegeben und auch als Beilage im Bebauungsplan angefügt sind.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Kenntnisnahme.

5. **M. [REDACTED] mit Schreiben vom 16.12.2020**

Es wird festgehalten, dass keine Einwände bestehen, sofern an die bestehenden Baukörper auf Grundstücksnummer 487/1 (Bebauungsareale 1 und 2) kein direkter An- oder Zubau erfolgt und der erforderliche Gebäudeabstand eingehalten wird.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die Hauptgebäude dürfen nur innerhalb der festgelegten Bebauungsareale errichtet werden und ist der Abstand zwischen den Bebauungsarealen 1 und 2 und dem neuen Bebauungsareal 4 wesentlich größer als der erforderliche Gebäudeabstand.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Kenntnisnahme.

bb) Beratung und Endbeschlussfassung über den Bebauungsplan „Porr“ – 1. Änderung

Im Zusammenhang mit den Beschlussfassungen unter Punkt ba) dieses Tagesordnungspunktes beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach im Rahmen seiner heutigen Sitzung den von Malek Herbst Raumordnungs GmbH erstellten Bebauungsplan „Porr“ 1. Änderung (Projekt-Nr. 2018/14) als verbindliche Grundlage für die Bebauung des betroffenen Areals festzulegen.

Dieser Bebauungsplan erstreckt sich auf die Grundstücke 489/2, 488, 487/1 und 487/2 KG 63214 Fernitz, welche im geltenden 1. Flächenwidmungsplan als Aufschließungsgebiet der Baugebietskategorie Allgemeines Wohngebiet (WA (7)) bzw. als vollwertiges Bauland der Baugebietskategorie Allgemeines Wohngebiet, jeweils mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,6, ausgewiesen sind.

Dieser Beschluss stellt eine Verordnung der Gemeinde dar und wird nach Ablauf der Kundmachungsfrist gemäß §92 der Gemeindeordnung 1967 idgF rechtskräftig.

Gemeinde Fernitz-Mellach
KUNDMACHUNG
Bebauungsplan „Porr“ 1. Änderung

Der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach hat im Rahmen seiner Sitzung am 06.05.2021 den Beschluss gefasst, den vom Büro Malek Herbst Raumordnungs GmbH erstellten Bebauungsplan „Porr“ 1. Änderung (Projekt-Nr. 2018/14) als verbindliche Grundlage für die Bebauung des betroffenen Areals festzulegen.

Dieser Bebauungsplan erstreckt sich auf die Grundstücke 489/2, 488, 487/1 und 487/2 KG 63214 Fernitz, welche im geltenden 1. Flächenwidmungsplan als Aufschließungsgebiet der Baugebietskategorie Allgemeines Wohngebiet (WA (7)) bzw. als vollwertiges Bauland der Baugebietskategorie Allgemeines Wohngebiet, jeweils mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,6, ausgewiesen sind.

Der Bebauungsplan stellt eine Verordnung der Gemeinde dar und wird am Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist gemäß §92 Gemeindeordnung 1967 idgF rechtskräftig.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Auf Antrag des Bürgermeisters fasst der Gemeinderat einstimmig den Endbeschluss über den vorliegenden Bebauungsplan „Porr“ – 1. Änderung wie vorgetragen.

zu Pkt. 6) **Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme von 2 Bürgschaften (Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB)**

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt, wonach es um je eine Bürgschaft beim Wasserverband und Abwasserverband geht und übergibt das Wort an GR Ing. Ziegler als Gemeindevertreter im Wasserverband. Der Wasserverband Grazerfeld Südost hat mit 24.03.2021 bei der UniCredit Bank Austria AG ein Darlehen in der Höhe von € 2.744.046,00 für Refinanzierung und Zusammenlegung von bestehenden Darlehen (Ausbau Mellach BA 26, Förderbrunnen Gössendorf, Grundstückskäufe Gössendorf, Grundstückskauf Lugert, Pumpversuch Brunnenstandorte) aufgenommen. Zur Sicherstellung aller daraus erstehender Forderungen übernimmt die Gemeinde Fernitz-Mellach bis zu einem Höchstbetrag von € 530.972,90 (19,35 %) für Kapital und bis zu einem Höchstbetrag von € 53.097,29 für Zinsen und Nebengebühren die Haftung als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB. Die Bürgschaft erlischt spätestens am 31.01.2046. Der neue Fixzinssatz der bestehenden Kredite beträgt 0,59 % bis zum Jahr 2046 statt bisher 0,88 % und erspart sich die Gemeinde rund € 159.000,00.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Übernahme der vorliegenden Bürgschaft für den Wasserverband Grazerfeld Südost gegenüber der UniCredit Bank Austria AG bis zu einem Höchstbetrag von € 530.972,90 für Kapital und bis zu € 53.097,29 für Zinsen und Nebengebühren wie vorgetragen (Beilage A).

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt, wonach es um projektierte Errichtungskosten für Hangwasserbecken von rund € 3,7 Mio. geht und übergibt das Wort an Vorstandsmitglied Dr. Berghold, welcher erläutert, dass nach Unterfertigung der Verträge mit der Errichtung der Hangwasserbecken am alten Sportplatz in Mellach sowie am Köhlerweg und Hochfeldweg in Enzelsdorf der Abwasserverband beauftragt wird und dieser eine Kostenschätzung durchgeführt hat, wonach nun gegenüber der BAWAG P.S.K. AG für den Abwasserverband Grazerfeld die Bürgschaft aus dem Kreditvertrag vom 04.05.2021 über € 3,7 Mio. für € 4,44 Mio. (davon € 3,7 Mio. für die Hauptschuld und € 740.000,00 für Zinsen und sonstige Verbindlichkeiten) von der Gemeinde Fernitz-Mellach zu übernehmen ist. Zinssatz: Aufschlag von 0,25 %-Punkte auf den 6-Monats-Euribor. Die Garantie erlischt mit Ablauf des 31.01.2048.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Übernahme der vorliegenden Bürgschaft für den Abwasserverband Grazerfeld gegenüber der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG in der Höhe von € 4,44 Mio. für das Projekt Hangwasserbecken wie vorgetragen (Beilage B).

zu Pkt. 7) **Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme eines Grundstücksteiles in das öffentliche Gut der Gemeinde Fernitz-Mellach**

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt, wonach ein Grundstücksteil von 36 m² am Lannerweg in das öffentliche Gut übertragen werden soll und gleichzeitig geht 1 m² an selbiges privates Grundstück zurück.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Übernahme eines Grundstücksteiles des Grundstückes Nr. 525/1 der KG 63214 Fernitz im Ausmaß von 36 m² in das öffentliche Gut der Gemeinde Fernitz-Mellach unter Einbeziehung in das Grdstk. Nr. 524/4 der KG 63214 Fernitz (Lannerweg) sowie die Auflassung von öffentlichem Gut der Gemeinde Fernitz-Mellach hinsichtlich eines Grundstücksteiles des Grundstückes Nr. 524/4 der KG 63214 Fernitz im Ausmaß von 1 m² unter Einbeziehung in das Grdstk. Nr. 525/1 der KG 63214 Fernitz – laut Teilungsplan des Herrn DI Gerhard Breinl, GZ G2211/20 vom 14.10.2020 – und gleichzeitig den Antrag auf Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz.

zu Pkt. 8) **Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung von Richtlinien zur Förderung des Musikschülerbeitrages für das Schuljahr 2020/2021**

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt, wonach die Förderung für sozial Schwächere nun von der Gemeinde zu berechnen und auszuzahlen ist, da im Gegenzug die Förderung des Landes stetig gestiegen ist. Die Landesrichtlinien wurden dazu von der Gemeinde übernommen. Dies erfolgt auch in den angeschlossenen Gemeinden mit disloziertem Unterricht.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegenden Richtlinien zur Förderung des Musikschulelternbeitrages für das Schuljahr 2020/2021 wie vorgetragen (Beilage C).

zu Pkt. 9) **Beratung und Beschlussfassung über das Projekt „Kindergemeinderat“**

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt, wonach über die Organisation beteiligt wird ein Kindergemeinderat betreut und begleitet wird, wofür ca. € 7.000,00 im Jahr an Kosten anfallen, wofür die Hälfte vom Land gefördert wird. Bis zu 20 Kinder zwischen acht und zwölf Jahren können daran teilnehmen und acht bis zehn Sitzungen sind im Jahr geplant. Der Projektzeitraum ist zunächst für ein Jahr angelegt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig das Projekt „Kindergemeinderat“ wie vorgetragen.

zu Pkt. 10) **Allfälliges**

Der Gemeindekassier berichtet von den zwei Blackout-Sitzungen, bei denen die Einrichtung von Erstversorgungszentren in Fernitz, Mellach und Gnaning geplant wurde, wofür nun Personen gesucht werden, die in der Lage sind, den Betrieb dort in einer Notsituation aufrecht zu erhalten, sprich sie sollten stressresistent sein, dies gerne machen und keinen anderen Verpflichtungen unterliegen, wie Feuerwehr, Familie etc.. Wenn einer der Anwesenden eine Person kennt, der man die Leitung und Organisationen eines solchen Zentrums zutrauen kann, bitte beim Gemeindekassier zu melden.

Der Bürgermeister bedankt sich an dieser Stelle für den Einsatz von Gemeindekassier Kurzmann und berichtet, dass man nun nach fünf Sitzungen mit unterschiedlichsten Leuten, wie Feuerwehr und Ärzte, weiß, wie in so einer Situation vorzugehen ist.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Ende der Sitzung: 20.31 Uhr

Diese Verhandlungsschrift besteht aus 17 Seiten.

Bürgermeister Robert Tulnik eh.
Mag. Sandra Winkler eh.

Genehmigung festgestellt – unterschrieben:

Vorsitzender:

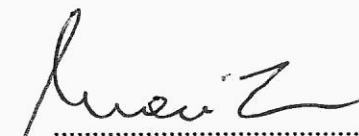

.....
(Bürgermeister Robert Tulnik)

VERTRAG GEN. § 60 Abs. 5 GmO.
KEINE EINWENDUNGEN ERHOBEN.
FERNITZ, AM 01.02.2021

Schriftführer:


.....
(Patrick Novotny)

Schriftführer:


.....
(Robert Maitz)

Schriftführer:

.....
(Ing. Michaela Reisinger)

Schriftführer:

.....
(Franz Griebler)